

SATZUNG

des "Vereins Griechischer Akademiker Frankfurt am Main e. V."

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein Griechischer Akademiker Frankfurt am Main e.V."
- 2) Der Verein führt als Emblem die griechische Fahne und das Gebäude der Akademie von Athen.
- 3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des wissenschaftlichen interdisziplinären Austausches zwischen den Mitgliedern und zwischen diesen und Akademikern anderer wissenschaftlicher Einrichtungen mit dem weiteren Ziel, durch den Kontakt zu nichtakademischen Kreisen der Gesellschaft Aufklärungsarbeit über wissenschaftliche Themen zu leisten sowie der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Dies soll erreicht werden durch:
 - a) die Durchführung von öffentlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen und Kongressen,
 - b) die Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Instituten und Einrichtungen,
 - c) die Herausgabe eigener Informationsblätter und Publikationen,
 - d) die Intensivierung der informellen Kontakte zwischen den Mitgliedern,
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten und Kunstausstellungen.
- 3) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der demokratischen Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern zusammen. Die ordentliche Mitgliedschaft im *Verein Griechischer Akademiker Frankfurt am Main e.V.* ist jeder Person mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder vergleichbarem Abschluss mit mindestens 3-jährigem Studium unabhängig von der Nationalität möglich. Natürliche und juristische Personen, die an dem Zweck des Vereins interessiert sind, können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, genießen ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Eine Mitgliedschaft gilt für das laufende Geschäftsjahr.
- 2) Voraussetzung ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragssteller zur Einhaltung der

Satzungsbestimmungen verpflichtet. Dem Aufnahmeantrag muss auch eine Kopie des Abschlusszeugnisses oder eines Dokumentes über die Führung eines akademischen Grads wie im § 5 Absatz 1 beigefügt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Der Ehrenvorsitz kann an ehemalige Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienst erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die:

- keine ordentlichen Mitglieder sind oder die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen und
- sich durch große Leistungen ausgezeichnet haben.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind frei von Pflichten. Sie müssen keine Mitgliedsbeiträge bezahlen und sich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, allerdings ohne aktives bzw. passives Stimmrecht.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) mit dem Ableben des Mitglieds; bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft in jedem Fall durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres,
 - c) durch Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Abs.1 oder durch Ausschluss.
- 5) Der Vorstand kann aus dem Verein ausschließen:
- a) ein Mitglied, das über 3 Monate nach Empfang der ersten Zahlungsaufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
 - b) ein Mitglied, dessen Verhalten nach Beschluss des Vorstands mit dem Zweck des Vereins unvereinbar ist oder sonstige wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen, nachdem dem Mitglied eine Frist von 3 Monaten zur Äußerung gegeben wurde.
- 6) Anhörung und Aufhebung der Entscheidung auf Ausschluss
- a) Ein Ausschluss kann auf Antrag eines ausgeschlossenen Mitglieds durch eine Vorstandsentscheidung rückgängig gemacht werden.
 - b) Die Entscheidung des Vorstands kann vom ausgeschlossenen Mitglied im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdeschrift ist so rechtzeitig vorzulegen, dass sie den Mitgliedern mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugestellt werden kann. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss durch Beschluss einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder aufheben.
- 7) Die Beitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses fort. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens am 30. November, findet eine Mitgliederversammlung statt.

- 3) Zur Mitgliederversammlung werden die ordentlichen Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes mindestens 3 Wochen vor dem angekündigten Versammlungstermin per Post oder E-Mail durch ein Schreiben, welches die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthält, eingeladen. Die Einladung ergeht an die jeweils letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitglieds. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Die Wahl der Revisoren.
 - c) Die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Revisoren.
 - d) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes für das vorherige Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstandes, oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. In diesem Antrag der Mitglieder des Vereins muss die Tagesordnung der beantragten Mitgliederversammlung enthalten sein.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit sowohl des Vorstandsvorsitzenden wie seiner Stellvertretern wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Mitgliederversammlung leitet.
- 7) Beschlussfassung: Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nur die ordentlichen Mitglieder die ihrer finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, sind stimmberechtigt; sie können dieses Stimmrecht entweder persönlich ausüben oder ein anderes ordentliches Mitglied bevollmächtigen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Vollmachten vorlegen und das Stimmrecht für höchstens zwei andere ordentliche Mitglieder des Vereins ausüben.
- 8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll auszufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern des Vereins innerhalb von zwei Monaten zukommen zu lassen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Vorstand darf nach Bedarf weitere Aufgaben auf verschiedene Vorstandsmitglieder verteilen.
 - a) Der Vorsitzende und wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende können den Vorstand jederzeit einberufen. Sie sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes einen entsprechenden Antrag stellen.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann die Beschlussfassung in bestimmten Entscheidungsfragen auf Gruppen von Vorstandsmitgliedern übertragen und sich eine Geschäftsordnung geben.
 - c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - d) Der Vorstand kann nur Rechtshandlungen vornehmen oder andere Aktivitäten durchführen, die für die Erfüllung und Verfolgung des Zwecks des Vereins dienlich sind und auf einem rechtmäßig zustande gekommenen Vorstandsbeschluss beruhen.

- e) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer haben jeweils Alleinvertretungsrecht. Bei Rechtsgeschäften entsteht eine rechtsgültige Verpflichtung gegenüber Dritten für den Verein allein durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters oder des Schriftführers, bei einem über 10.000,- EUR hinausgehenden Vertragsvolumen durch die Unterschrift des Vorsitzenden und beider stellvertretenden Vorsitzenden.
 - f) Über die Sitzungen des Vorstands wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus irgendwelchen Gründen aus, rückt ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Wahl nach.
 - 4) Die Wahl des Vorstandes findet in geheimer Abstimmung in der Mitgliederversammlung statt. Dazu bestellt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren. Alle Mitglieder haben das Recht, Nominierungsvorschläge auszusprechen, bzw. sich selbst vorzuschlagen. Es wird eine einheitliche Kandidatenliste aufgestellt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bis zu vier Stimmen, die nicht kumulativ abgegeben werden dürfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 5) Die sieben gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Funktionsträger des Vorstandes (siehe § 8 Abs. 1).

§ 9 Die Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte drei ordentliche Mitglieder als Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Nach Abschluss ihrer Amtsdauer dürfen diese Mitglieder nicht erneut als Revisor für eine anschließende Amtszeit kandidieren. Für eine erneute Kandidatur als Revisor ist eine Wartezeit von zwei Jahren erforderlich.
- 2) Die Wahl der Revisoren erfolgt zusammen mit der Wahl des Vorstandes. Für die Wahl der Revisoren hat jedes Mitglied bis zu zwei Stimmen, die nicht kumulativ abgegeben werden dürfen.
- 3) Der Schatzmeister erstellt nach dem Ende des Geschäftsjahres den Rechenschaftsbericht und legt diesen den Revisoren spätestens 10 Arbeitstage vor der nächsten Mitgliederversammlung vor. Die Revisoren besitzen die weitest gehenden Befugnisse zur Prüfung der Buchführung und sämtlicher Buchungsbelege im Rahmen des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig ist. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Bewältigung finanzieller Schwierigkeiten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.
- 2) Der Beitrag der fördernden Mitglieder darf einen vom Vorstand festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten und wird im Übrigen zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand vereinbart.

§ 11 Satzungsänderung

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfolgen in einer hierzu einberufenen Versammlung. Satzungsänderungen können von dieser satzungsändernden

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Außerdem kann der Vorstand Satzungsänderungen einstimmig beschließen, die für die Eintragungsfähigkeit oder die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, mindestens jedoch der Mehrheit von 50 % aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung wissenschaftlicher Ziele. Darüber beschließt die letzte, die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung.

Neugefasst am 21.04.2013 in Frankfurt am Main,